

BAG-Urteil Streit um Betriebsrentenkürzung

Von Wolfgang A. Leidigkeit

Sieht eine Versorgungsordnung vor, dass die Hälfte der gesetzlichen Rente auf die Betriebsrente anzurechnen ist, so darf der Arbeitgeber bei der Berechnung der Betriebsrente jene gesetzliche Rente zugrunde legen, welche der Betroffene bei Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten hätte. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 30. November 2010 entschieden (Az.: 3 AZR 747/08 und andere).

Dem Kläger war von seinem ehemaligen Arbeitgeber eine Betriebsrente zugesichert worden. Diese Rente sollte mit Erreichen der Regelaltersgrenze – in seinem Fall dem 65. Lebensjahr – gezahlt werden. Doch er schied nach Vollendung seines 55. Lebensjahres aus den Diensten seines Arbeitgebers aus. Seit seinem 60. Lebensjahr bezieht er wegen vorangegangener Arbeitslosigkeit eine vorgezogene gesetzliche Altersrente in Höhe von etwas mehr als 1.200 Euro monatlich. Wäre er erst bei Erreichen der Regelaltersgrenze in Ruhestand gegangen, so hätte sein Rentenanspruch knapp 1.500 Euro pro Monat betragen. Die Hälfte dieses Betrages legte der Ex-Arbeitgeber des Klägers zugrunde, als er ihm ab dessen 65. Lebensjahr die Betriebsrente zahlte. Denn die Versorgungsordnung sah unter anderem vor, dass die Hälfte der gesetzlichen Rente auf das betriebliche Ruhegeld angerechnet werden sollte.

Arbeitgeber obsiegt in letzter Instanz

Der Kläger war der Meinung, dass auf die Betriebsrente nur die Hälfte der tatsächlich gezahlten und nicht 50 Prozent der fiktiven Altersrente auf die Betriebsrente angerechnet werden darf. Er zog daher gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber vor Gericht. Nachdem der Mann in der ersten Instanz vor dem Landesarbeitsgericht Nordrhein-Westfalen einen Sieg errang, musste er sich in der Revisionsverhandlung vor dem Bundesarbeitsgericht eines juristisch Besseren belehren lassen.

Nach Meinung des Bundesarbeitsgerichts war der ehemalige Arbeitgeber des Klägers durchaus dazu berechtigt, die Hälfte jener gesetzlichen Altersrente auf die Betriebsrente anzurechnen, welche der Kläger erhalten hätte, wenn er erst bei Erreichen der Regelaltersgrenze in Ruhestand gegangen wäre. Das ergibt sich nach Ansicht des Gerichts unter anderem daraus, dass laut Versorgungsordnung mögliche Abschläge von der gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang zu Lasten des Versorgungsempfängers gehen. Eine derartige Regelung hält das Gericht für rechtlich auch nicht zu beanstanden. Und die Richter haben am gleichen Tag in zwei gleich gelagerten Fällen ebenfalls zu Lasten der Kläger entschieden (Az.: 3 AZR 475/09 und 3 AZR 476/09). Der genaue Wortlaut der Entscheidungen wird erst in einigen Wochen veröffentlicht werden. Ob sich daraus weitere Aspekte ergeben, wird sich zeigen.

Kontakt:

mig-Notizen, Görlitzer Weg 14, 53340 Meckenheim

Tel.: 02225 – 912 960, Fax: 02225 – 912 961, eMail: glueck-meckenheim@t-online.de